

Merkblatt über Bruttolöhne für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse in der Deutschschweiz (gültig ab Lehrbeginn August 2024)

(gültig ab Lehrbeginn August 2024) Stand Mai 2023

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung "Unterkunft" (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf diejenigen der OdA AgriAliForm und wurden durch die Berufsbildungskommission des SBV beschlossen. Sie dienen den Kantonalorganisationen in der Deutschschweiz, um die eigenen Lohnempfehlungen zu definieren.

Für den Beruf Landwirtin/Landwirt können die Kantonalorganisationen im Merkblatt innerhalb der festgelegten Bandbreite weitere Differenzierungen vornehmen.

2. Abstufung der monatlichen Bruttorichtlöhne nach Lehrjahr

	Bruttolohn Fr. pro Monat		
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr *
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'200 bis 1'425	1'350 bis 1'600	1'200 bis 1'730
bei Zweitausbildung	-	max. 1'750	max. 1'880
Zweitausbildung, bei guten Vorkenntnissen		Individuell max. + 200	

^{*} In der Regel wird unter Berücksichtigung aller Abzüge und Zuschläge ein Durchschnittslohn über die 12 Monate Lehrzeit ausbezahlt. Dadurch bleibt der ausbezahlte 3. Lehrjahreslohn auch während eines Schulblockes gleich hoch. Bei einem allfälligen Wechsel des Lehrbetriebes ist daher eine Ausgleichszahlung aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen.

Bei Attest-Lehrverhältnissen gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.

3. Bewertung der Naturalleistungen

_	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.—	990.—	11'880.—
Morgenessen	3.50	105.—	1'260.—
Mittagessen	10.—	300.—	3'600.—
Abendessen	8.—	240.—	2'880.—
Volle Verpflegung	21.50	645.—	7'740.—
Unterkunft	11.50	345.—	4'140.—

Berufsbildungskommission des Schweizer Bauernverbandes Brugg